

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes sowie der §§ 67 und 69 der Gewerbeordnung, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Lauffen a.N. in seiner Sitzung am 21. Februar 2001 folgende Satzung mit Änderung vom 05. November 2025, beschlossen:

Satzung über die Regelung des Marktverkehrs

Marktordnungⁱ

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Diese Satzung gilt für die von der Stadt Lauffen a.N. veranstalteten Märkte. Die Märkte werden als öffentliche Einrichtungen nach § 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg betrieben.

§ 2 Leitung der Märkte

- (1) Die Leitung der Märkte hat das Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung, nachstehend Marktleitung genannt.
- (2) Zur unmittelbaren Handhabung der Ordnung wird der Marktmeister bestellt.
- (3) Die Marktleitung und der Marktmeister können Beschicker und Besucher des Marktes verweisen, wenn sie wiederholt gegen die Marktordnung oder andere Rechtsvorschriften verstoßen, insbesondere
 - die Sicherheit und Ordnung gefährden,
 - die Markteinrichtung beschädigen oder verunreinigen
 - sich den Anweisungen des Marktmeisters widersetzen,
 - den Platz in unaufgeräumtem und nicht gereinigtem Zustand verlassen oder
 - gegen den freien Wettbewerb auf den Märkten verstoßen.
- (4) Im Falle einer Verweisung wird die entrichtete Marktgebühr nicht erstattet. Außerdem kann die Zulassung vom Markt vorübergehend oder dauernd widerrufen werden bzw. der Besuch des Marktes untersagt werden.

§ 3 Erlaubnis und Teilnahme an den Märkten

- (1) Für die Teilnahme an den Märkten bedarf es einer Erlaubnis des Sachgebiets Öffentliche Sicherheit und Ordnung (Marktleitung). Diese ist schriftlich bei der Marktleitung der Stadt Lauffen a.N. zu beantragen.
- (2) In der Erlaubnis werden Standplatz, Warensortiment und ggf. Zeitraum bestimmt, dies darf nur mit Zustimmung der Marktleitung geändert werden.
- (3) Gewerbetreibende, die im Marktbereich als Anlieger ein stehendes Gewerbe betreiben und ihre Waren aus einem Stand außerhalb ihrer Geschäftsraume feilbieten wollen, müssen

ebenso, wie die von auswärts kommenden Händler und Aussteller, im Besitz einer Erlaubnis des Bürgerbüro Lauffen a.N. sein.

- (4) Es besteht kein Anspruch auf Zulassung zu den Märkten oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Insbesondere wenn der Marktplatz voll belegt ist oder der noch vorhandene Platz nicht ausreicht kann die Erlaubnis versagt werden. Es entsteht kein Anspruch auf Entschädigung.
- (5) Die Beschaffung und Aufstellung von Marktständen oder sonstigen Verkaufseinrichtungen ist Angelegenheit des Verkäufers.

§ 4 Abmahnung und Widerruf der Erlaubnis

- (1) Ein Marktbeschicker, der gegen die Marktordnung oder andere für den Marktverkehr relevanten Rechtsvorschriften verstößt, erhält eine schriftliche Abmahnung.
- (2) Die Erlaubnis nach § 3 der Marktordnung kann von der Marktleitung widerrufen werden, ein sachlich gerechtfertigter Grund dafür vorliegt, insbesondere wenn
 - 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Beschicker die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;
 - 2. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird;
 - 3. der Marktplatz ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird-,
 - 4. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen der Marktordnung oder anderer für den Marktverkehr relevanten Rechtsvorschriften verstoßen haben,
 - 5. die Marktgebühr trotz Aufforderung nicht bezahlt wird.
- (3) Wird die Zulassung widerrufen, kann die Marktleitung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen. Im Voraus entrichtete Marktgebühren werden anteilig erstattet.

§ 5 Standplätze

- (1) Waren dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Wird ein Standplatz bis spätestens eine halbe Stunde nach Beginn des Marktes nicht vom Erlaubnisinhaber ausgenutzt, vor Marktende aufgegeben oder die Verkaufstätigkeit nicht ununterbrochen ausgeübt, kann der Standplatz entzogen und sofort anderweitig vergeben werden. Der Marktmeister kann mündlich Tageserlaubnisse für den betreffenden Markttag erteilen. Die Marktgebühr ist an den Marktmeister bar zu entrichten.

§ 6 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Aus sonstigen Fahrzeugen dürfen keine Waren feilgeboten werden. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich.
- (2) Verkaufseinrichtungen sollen nicht höher als 3 m sein. Kisten u. a. Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,30 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standsicher sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass der Belag des Platzes nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne die Erlaubnis der Marktleitung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Marktbeschicker haben an ihren Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle auf ein dauerhaftes, wetterbeständiges Schild ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlicher lesbarer Schrift anzubringen. Marktbeschicker, die eine Firma führen, haben ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Marktbeschickers in Verbindung steht.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
- (8) Die Preisauszeichnung ist entsprechend der Preisangabenverordnung vorzunehmen.

§ 7 Hygienische Maßnahmen

- (1) Die jeweils gültigen Vorschriften über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen gelten sinngemäß für die Märkte.
- (2) Sämtliche Lebensmittel sind auf den Marktständen so zu lagern, dass sie vor Verunreinigungen geschützt sind. Sofern sie nicht in Kisten, Körben, Steigen, Säcken o.ä. verpackt sind, müssen sie auf Tischen, Bänken o.ä. Unterlagen feilgeboten werden.
- (3) Marktstände oder andere Einrichtungen, auf denen frische Lebensmittel feilgeboten werden, müssen in jeder Hinsicht den hygienischen Anforderungen entsprechen.
- (4) Ausgelegte Lebensmittel dürfen vom Publikum nicht berührt werden.
- (5) Unreife Früchte dürfen zum unmittelbaren Genuss nicht verkauft werden. Werden sie als Einmachfrüchte feilgeboten, so sind sie als " unreif " zu bezeichnen.
- (6) Geschlachtetes Geflügel, Wild, Kaninchen usw. dürfen nur in hygienisch einwandfreien Schutzhüllen verpackt verkauft werden.
- (7) Abfälle, Kehricht etc. sind innerhalb der Verkaufsstände so zu verwahren, dass der Marktverkehr nicht gestört und die Ware nicht verunreinigt oder sonst nachteilig beeinflusst werden kann.
- (8) Verboten ist es, ganz oder teilweise in Fäulnis übergegangene Waren auf den Markt zu bringen, feilzuhalten und zu verkaufen.

§ 8 Auf- und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens ab 06:00 Uhr angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Die Zufuhr muss spätestens eine halbe Stunde nach Marktbeginn beendet sein. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Marktende entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Marktbeschickers entfernt werden. Ausnahmen können zugelassen werden. Das Be- und Entladen ist zügig abzuwickeln. Auf die Anwohner ist besondere Rücksicht zu nehmen.
- (2) Die Lieferfahrzeuge sind unverzüglich nach dem Entladen abzufahren. Ausnahmen sind in einzelnen Fällen möglich und vom Marktmeister oder der Marktleitung zu genehmigen. Nach Beendigung des Marktes dürfen die Lieferfahrzeuge zum Beladen das Marktgelände wieder befahren.

§ 9 Verkehrsregelung

- (1) Die vom Markt betroffenen Verkehrsfläche wird an den Markttagen für den gesamten Verkehr gesperrt. Die Sperrung erfolgt mit Angabe des genauen Zeitraums in dem die Verkehrsfläche vollständig gesperrt ist. Während der Sperrung darf der Marktbereich mit Fahrzeugen nur dann befahren werden, wenn dies dem Transport von Waren und Marktgeräten dient. Die Verkehrsregelung erfolgt durch Verkehrszeichen.
- (2) Die Straßenzufahrten zum Marktgelände sowie Hofeinfahrten und Hauseingänge sind von Fahrzeugen, Marktständen und sonstigen Einrichtungen freizuhalten.
- (3) Anwohner können Ausnahmegenehmigungen erhalten. Sie dürfen das Marktgelände im Einzelfall und mit Rücksicht auf Marktbeschicker und -besucher befahren.
- (4) Verkaufsstände, Verpackungsmaterial, Leergut und nicht verkaufte Ware dürfen erst nach Beendigung des Marktes abtransportiert werden.
- (5) Waren oder sonstige Gegenstände dürfen nicht so aufgestellt werden, dass die Sicht auf andere Stände behindert oder der Marktverkehr beeinträchtigt wird. In Zweifelsfällen entscheidet der Marktmeister vor Ort oder die Marktleitung.

§ 10 Verhalten auf den Märkten

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnungen der Marktleitung und des Marktmeisters zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, dass Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht, sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidlich behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten;
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen;
 3. Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen;
 4. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen;
 5. Lautsprecher oder ähnliche akustische Anlagen zu betreiben;

- 6. das Ausrufen von Waren;
- 7. das Durchführen von Glücksspielen;
- 8. das Einmischen in Verkaufsverhandlungen Dritter.

- (4) Die Marktleitung kann Ausnahmen zulassen.
- (5) Zum sofortigen Genuss bestimmte Lebensmittel dürfen nur auf Verkaufsständen, Tischen oder ähnlichen Einrichtungen in einer Höhe von mindestens 60 cm über dem Boden feilgehalten werden.
- (6) Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Verkaufseinrichtungen zu gewähren. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 11 Sauberhalten des Marktgeländes

- (1) Das Marktgelände ist ständig sauber zu halten und darf nicht verunreinigt werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
 - 1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gehflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
 - 2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden kann,
 - 3. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrricht innerhalb der Standplätze zu sammeln,
 - 4. den Standplatz nach Marktende von Schmutz, Abfällen und sonstigen Gegenständen zu reinigen und sämtliche Abfälle mitzunehmen und selbst zu entsorgen.
- (3) In unmittelbarer Nähe von Wurstbratereien und solchen Verkaufsständen, aus denen Waren zum sofortigen Verzehr in Papiertellern, Papierbechern und dergleichen abgegeben werden, sind geeignete Abfallbehälter in ausreichender Zahl bereitzustellen.
- (4) Standplätze, welche nicht abgeräumt oder ungereinigt und stark verschmutzt verlassen werden, werden auf Kosten des Standinhabers durch Beauftragte der Stadt Lauffen a.N. geräumt und sauber gemacht.

§ 12 Schutz von Personen und Sachen

- (1) Zur Verhütung von Personen und Sachschäden sind
 - a) sämtliche Stände und Verkaufseinrichtungen sicher und standfest aufzustellen und soweit erforderlich, gut zu befestigen
 - b) bei aufkommendem starkem Wind alle mit Planen oder sonst abgedeckten Verkaufsstände sofort zu schließen, u.U. völlig zu räumen,
 - c) bei hereinbrechendem Sturm durch geeignete Maßnahmen schnell und wirksam sicher zu stellen, dass Gegenstände weder weggerissen, noch umhergeschleudert werden können.
- (2) Alle Standinhaber, deren Hilfskräfte und die Marktbesucher sind verpflichtet, beim Umgang mit Feuer und Licht innerhalb des Marktgebietes besondere Sorgfalt walten zu lassen.
- (3) Sämtliche dem Marktbetrieb dienende elektrische Anlagen und Einrichtungen müssen den VDE-Vorschriften entsprechend fachmännisch hergestellt und betriebssicher sein.

- (4) Für den Fall des Ausbruchs eines Brandes sind alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, den Brand schnell und wirksam einzudämmen.
Dem Bürgerbüro ist der Brand nach Verständigung der Feuerwehr sofort zu melden.
- (5) Soweit Verkaufseinrichtungen im Zugangs- oder Entnahmebereich von Wasserhydranten errichtet sind, müssen diese im Bedarfsfalle vom Standinhaber oder dessen Hilfskräften, ohne Anspruch auf Entschädigung so weit entfernt werden, dass die Wasserentnahme jeweils schnell und ungehindert erfolgen kann. Gleiches gilt für die Aufstellung von Feuerwehrfahrzeugen.

Wochenmarkt

§ 13 Erlaubnis

Die Zulassung für den Wochenmarkt wird als Dauererlaubnis oder - in Ausnahmefällen - für einzelne Tage erteilt und ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

§ 14 Platz, Tag und Zeiten der Wochenmärkte

- (1) Ein Wochenmarkt findet auf dem Postplatz in Lauffen a.N. statt.
- (2) Der Wochenmarkt findet wöchentlich an einem festgelegten Tag in der Zeit von 7.00 – 13.00 Uhr statt. Sollte der festgelegte Tag ein Feiertag sein, so findet der Wochenmarkt am Freitag statt.

Der Handel außerhalb des Postplatz oder der festgelegten Marktzeiten unterliegt den allgemeinen Bestimmungen der Gewerbeordnung.

- (3) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Markttag, -zeit oder -platz von der Stadt Lauffen a.N. abweichend festgesetzt werden, wird dies rechtzeitig im Amtsblatt der Stadt Lauffen a.N. öffentlich bekanntgemacht.

§ 15 Standplatz

Auf dem Wochenmarkt werden Dauerstandplätze ggf. für einen bestimmten Zeitraum und - in Ausnahmefällen - Tagesstandplätze vergeben.

§ 16 Gegenstände des Wochenmarktes

- (1) Auf dem Wochenmarkt sind die in den §§ 67 und 69 Gewerbeordnung genannten Gegenstände zum Verkauf zugelassen:
1. Lebensmittel in Sinne des § 1 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz;
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs; Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigelegt ist.

- (2) Nicht zugelassen sind das Feilbieten und der Verkauf:
 - 1. alkoholischer Getränke;
 - 2. alkoholfreier Getränke und zubereiteter Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle.
- (3) Das Feilbieten und Verkaufen von Waren, die nicht Gegenstand des Wochenmarktes sind, sind auf dem Marktgelände verboten.

§ 17 Wochenmarktgebühren

- (1) Die Stadt Lauffen a.N. erhebt zur Deckung des bei der Abhaltung der Wochenmärkte entstehenden Aufwands Marktgebühren.
- (2) Gebührenschuldner sind die jeweils zum Wochenmarkt zugelassenen Marktbesucher. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebühr wird als Jahresgebühr erhoben. Wird der Standplatz entsprechend der Erlaubnis nicht das ganze Jahr in Anspruch genommen, wird die Jahresgebühr anteilig berechnet. In Ausnahmefällen kann eine Tagesgebühr erhoben werden.
- (4) Die Benutzungsgebühr für einen Standplatz beträgt, pro angefangenem lfd. Meter:

1. Jahresgebühr ohne Stromanschluss	90,00 EUR
2. Jahresgebühr mit Stromanschluss	100,00 EUR
3. Tagesgebühr	5,00 EUR

§ 18 Entstehung und Fälligkeit der Wochenmarktgebühren

- (1) Die Jahresgebühr entsteht am 1. Januar eines jeden Kalenderjahres, für das ein Standplatz zugeteilt ist. Sie wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig und ist innerhalb eines Monats an die Stadtkasse Lauffen a.N. zu bezahlen.
- (2) Die Tagesgebühr entsteht bei Aufbau des Marktstandes und ist sofort zur Zahlung fällig. Sie ist bar an den Marktmeister zu entrichten.

Krämermarkt

§ 19 Erlaubnis

Die Erlaubnis für den Krämermarkt erfolgt nur auf Antrag, der spätestens einen Monat vor dem Markttag beim Bürger- und Liegenschaftsamt schriftlich eingegangen sein muss.

§ 20 Platz, Tag und Zeiten des Krämermarktes

- (1) Die Krämermärkte und Sondermärkte in Lauffen a.N. finden zu unterschiedlichen Tagen auf dem Marktgelände Postplatz statt.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Abhaltung eines Marktes besteht nicht. Fällt der Krämermarkt aus, so wird dies nach Möglichkeit rechtzeitig vorher bekannt gegeben.
- (3) Die Aufstellung von Verkaufsständen, Verkaufstischen und anderen Verkaufseinrichtungen wird entlang den Grundstücksfronten der im Marktgebiet gelegenen öffentlichen Straßen,

Gehwege und Plätze gestattet. Über die Dauer des Marktes haben die Anlieger lediglich Anspruch auf Freihaltung der notwendigen Zugänge zu den im Marktgebiet liegenden Grundstücken.

- (4) Im Bedarfsfall können weitere öffentliche Verkehrsflächen zum Marktgebiet erklärt werden.
- (5) Während des Krämermarktes ist der Warenverkauf nur in der im Einzelfall von der Stadt Lauffen a.N. vorgegebenen Zeit gestattet.

§ 21 Standplatz

Die einzelnen Standplätze werden rechtzeitig vor Beginn des Krämermarktes vermessen und durch Sichtzeichen sowie Nummerierung kenntlich gemacht.

§ 22 Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Auf dem Krämermarkt dürfen nach § 68 Abs. 2 Gewerbeordnung Waren aller Art feilgehalten werden.
- (2) Das Verabreichen von alkoholfreien Getränken und zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle ist nach § 68 a Gewerbeordnung gestattet. Im Übrigen gelten für das Verabreichen von Getränken und zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle die allgemeinen Vorschriften.

§ 23 Krämermarktgebühren

- (1) Für die Teilnahme am Krämermarkt werden folgende Gebühren erhoben:

1. Pro Marktstand für jeden vollen Meter Standlänge	7,00 EUR
2. Mindestgebühr	15,00 EUR
- (2) Für Marktstände von ortsansässigen Vereinen, Organisationen und Kirchen werden keine Marktgebühren erhoben, sofern der Erlös für gemeinnützige Zwecke verwendet wird.

§ 24 Entstehung und Fälligkeit

Die Krämermarktgebühr entsteht bei Aufbau des Marktstandes und ist sofort zur Zahlung fällig. Sie ist an den Marktmeister zu entrichten.

§ 25 Haftung

- (1) Das Betreten des Marktes erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Mit der Vergabe von Standplätzen übernimmt die Stadt Lauffen a.N. keine Haftung für die Sicherheit der von den Benützern eingebrachten Sachen. Die Standinhaber haften für sämtliche Schaden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und der von ihnen verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.

- (3) Die Stadt Lauffen a.N. übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschaden, die im Zusammenhang mit der Ausnahmegenehmigung für Anwohner zum Befahren des Marktgeländes entstehen.
- (4) Die Stadt Lauffen a.N. haftet für Schäden auf dem Markt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Marktordnung verstößt, insbesondere
 - 1. ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 als Beschicker an den Märkten teilnimmt;
 - 2. ohne Zustimmung der Marktleitung nach § 3 Abs. 2 den Standplatz, das Warensortiment oder den Zeitraum ändert;
 - 3. trotz eines Verweises nach § 4 Abs. 3 am Marktgeschehen teilnimmt;
 - 4. Waren außerhalb seines zugewiesenen Standplatzes anbietet oder verkauft, § 5 Abs. 1
 - 5. ohne Ausnahmegenehmigung aus Fahrzeugen Waren feilbietet oder verkauft, die nicht als Verkaufseinrichtung nach § 6 Abs. 1 zugelassen sind;
 - 6. entgegen § 6 Abs. 3 und 4 Verkaufseinrichtungen aufstellt;
 - 7. Kisten u. a. Gegenstände entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 stapelt;
 - 8. das Schild nach § 6 Abs. 5 nicht anbringt;
 - 9. Plakate und Werbung nach § 6 Abs. 6 in nicht üblichem Rahmen anbringt oder die nicht mit seinem Geschäftsbetrieb in Verbindung stehen;
 - 10. nach § 6 Abs. 7 in Gängen und Durchfahrten etwas abstellt;
 - 11. Lebensmittel entgegen § 7 Abs. 2 bis 6 und Abs. 8 lagert, feilbietet oder verkauft;
 - 12. Abfälle u. a. nach § 7 Abs. 7 nicht richtig verwahrt;
 - 13. den Auf- oder Abbau nicht nach § 8 Abs. 1 und 2 ausführt,
 - 14. als Beschicker den Marktplatz befährt, § 9 Abs. 1 und 4;
 - 15. Straßenzufahrten, Hofeinfahrten und Hauseingänge nach § 9 Abs. 2 nicht freihält;
 - 16. nach § 9 Abs. 5 Waren und sonstige Gegenstände aufstellt;
 - 17. nach § 10 Abs. 2 und 3 handelt;
 - 18. zum sofortigen Genuss bestimmte Lebensmittel auf anderen als in § 10 Abs. 5 genannten Verkaufsständen feilhält;
 - 19. Beauftragten nach § 10 Abs. 6 den Zutritt verweigert oder sich nicht ausweist;
 - 20. das Marktgelände nach § 11 Abs. 1 verunreinigt oder Abfälle auf den Markt einbringt;
 - 21. seinen Pflichten nach § 11 Abs. 2 nicht oder nicht vollständig nachkommt.
 - 22. nicht den VDE-Vorschriften entsprechende elektrische Anlagen und Einrichtungen betreibt, § 12 Abs. 3.
 - 23. die vorgegebenen Marktzeiten gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 und § 20 Abs. 6 nicht einhält;
 - 24. Waren feilbietet oder verkauft, die nicht Gegenstand der Märkte nach § 16 Abs. 2 ausdrücklich verboten ist.
- (2) Soweit für einzelne Tatbestände dieser Satzung über die Regelung des Marktverkehrs Strafen oder Geldbußen nach Bundes- und Landesrecht angedroht werden, bleibt die Ahndung nach diesen Bestimmungen unberührt.

§ 27 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Regelung des Marktverkehrs (Marktsatzung) vom 21.02.2001 und 16.05.2001, sowie die dazugehörige Gebührenordnung außer Kraft.

Lauffen a.N., 05. November 2025

gez. Sarina Pfründer
Bürgermeisterin

Hinweis gemäß § 4 Gemeindeordnung (GemO):

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

ⁱ Bekanntgemacht am 11.11.2025